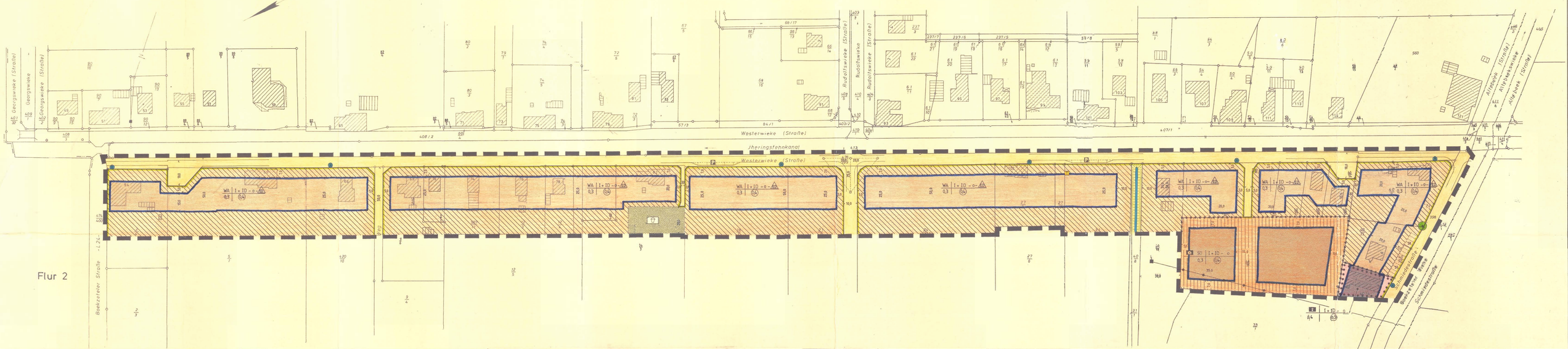


DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTERBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 29.2.1984).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Leer DEN 15. März 1984
KATASTERAMT Leer
UNTERSCHRIFT Verm. Direktor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, PLUS 4 MASSTAB 1 : 1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT LEER
AM AZ: VI/P1 5/81

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.11.1983 u. 23.05.1984 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. J 4 BESCHLOSSEN. DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS §2 ABS. 1 BBAUG AM 13.06.1984 u. 22.02.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Moormerland, den 15. März 1984
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 8.03.1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS §3a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.02. u. 20.06.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.03.82 / 3.05.82 BIS 5.04.1982 / 8.06.1982 GEMÄSS §3a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Moormerland, den 15. März 1984
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. Juni 1984 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUSTIMMT UND DIE EINSCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS §3a ABS. 2 BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN (NACHBARN VOM §3a ABS. 2 BBAUG WURDE VOM 20. Oktober 1983 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 21. November 1983 GEGEBEN.

Moormerland, DEN 15. März 1984
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS §3a ABS. 8 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 14. Dezember 1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Moormerland, DEN 15. März 1984
Bürgermeister
Gemeindedirektor

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS LEER
i.Az. 61.1-6/84 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS §11 IN VERBINDUNG MIT §6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS §5 ABS. 3 BBAUG VOM DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Leer DEN 29.05.1984
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
UNTERSCHRIFT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §12 BBAUG AM 26. Juli 1984 IM AMTSBLATT DES Landkreises Leer BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 26. Juli 1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Jheringsfehn DEN 10. August '84
BÜRGERMEISTER / GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE MÄNGEL GELTEND GEMACHT WORDEN.

Moormerland DEN 19. September 1985
i.V.
GEMEINDEDIREKTOR

Stand der Planunterlage März 1981
KATASTERAMT LEER
Ergänzt am 29.02.1984

Gemarkung Jheringsfehn — Flur 4 — Maßstab: 1 : 1000

Planunterlage gefertigt am 20.05.1981 VI/P1 5/81
Ergänzt am VI/P1
Ergänzt am VI/P1

GEMEINDE MOORMERLAND
Bebauungsplan Nr. J 4
- Ortschaft Jheringsfehn -

Aufgestellt: Moormerland, den 23. Februar 1982
GEMEINDE MOORMERLAND
Bauamt

Bearbeitet:		23.02.1982
Gezeichnet:	19.10.1982	23.02.1982

PLANZEICHENERKLÄRUNG
Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9(1) BBauGG

- Allgemeines Wohngebiet
- Gemeinbedarfsfläche
- Kirche
- Sondergebiet
- Altenwohnungen
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- +ID — zusätzliches Vollgeschoß nur als ausgebautes Dachgeschoss zulässig
- 0,3 — Grundflächenzahl
- 04 — Geschoßflächenzahl
- o — offene Bauweise
- Δ — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Stellplätze
- Straßenbegrenzungslinie
- P — Öffentliche Parkfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- zu erhaltender Baumbestand (gem. § 9(1) Nr 25b BBauG)
- Sichtdreiecke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplangebietes
- überbaubare Grundstücksfläche

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- 1/60 — Maßzahl
- 718 — Meßbox
- Hydrant
- TI — Trafostation
- 2x KV - Freileitung
Eine Bebauung im Bereich der 2xKV Freileitung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Sicherheitsabstände noch nicht eingehalten werden und nach Abklärung der EWE.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind.

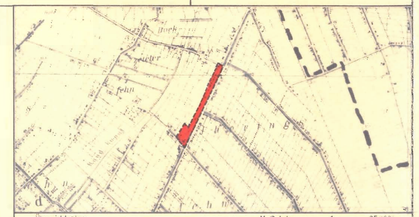
§ 1 Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in einem Abstand bis 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht errichtet werden.

§ 2 Werden Gebäuden von der Baugrenze durchschnitten, so ist diese Baugrenze nur bei erheblichen Umbau- und Erweiterungsbauten aufzuheben, geringfügige Reparatur- und Umbauarbeiten können ohne Rücksicht auf die Baugrenze durchgeführt werden.

§ 3 Der im Bebauungsplan gekennzeichnete Baum ist gemäß § 9(1) Nr 25b BBauG zu Verbleiben mit § 15(1) Nr. 3a BBauG zu erhalten.

§ 4 Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehinderungen Nutzung und Bepflanzung mit einer Höhe > 0,80m über Fahrbahn freizuhalten.

Textliche Festsetzungen:



Übersichtsplan — Maßstab: 1 : 25.000